


Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-62/2024		
Federführendes Amt	Bauabteilung	
Datum	12.03.2024	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	18.03.2024	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	16.04.2024	beschließend
Gemeindevertretung	25.04.2024	beschließend

Betreff:

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Stück“, Rommerz
(im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))**

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

b) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

c) Beschlussfassung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sachdarstellung:

Im Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplans Nr. 7 „Am Stück“ im OT Rommerz besteht Nachfrage, weitere Wohnnutzung zu erstellen, die nicht den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans entspricht. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eine Nachverdichtung im Siedlungsbestand soll hier bei gleichzeitiger Anpassung der Festsetzungen an heutige Standards erfolgen.

Beschlussvorschlag:

- a) Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) wird die vorliegende Planung des Planungsbüros Carsten Wienröder, Odilienstraße 8a, 36124 Eichenzell, vom 14.03.2024 als Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Stück“, Rommerz, beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage von Rommerz. Die Änderung umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Rommerz, Flur 7, Flurstücke 223/1, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 234 teilw. (Straße „Lärchenweg“), 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250/1 teilw. (Straße „Am Stück“), 251, 252, 253, 254, 257, 258, 259 und 260.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Planauszug ersichtlich.

- b) Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 (2) BauGB ist durchzuführen.
- c) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. 2024-03-18\2024-03-14_Me_2.Änderung_BPL Nr. 7 Am Stück_Rommerz_Begründung.pdf
2. 2024-03-18\2024-03-14_Me_2.Änderung_BPL Nr. 7 Am Stück_Rommerz_Bebauungsplan.pdf
3. 2024-03-18\2024-03-14_Me_2.Änderung_BPL Nr. 7 Am
Stück_Rommerz_Geltungsbereich.pdf